



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Lohnentwicklung und Lohneinstufung 2025

116-70 IN vom 6. Januar 2025

Status: Freigegeben

Klassifizierung: öffentlich



Inhalt

1. Lohnentwicklung 2025	3
1.1. Anlaufstufen	3
1.2. Automatische Stufenerhöhung	3
1.3. Individuelle Lohnerhöhungen	3
1.4. Zusammenfassung in tabellarischer Darstellung	4
2. Lohneinstufung 2025	6
3. Kontakt	6

1. Lohnentwicklung 2025

Gemäss RRB Nr. 0268/2024, Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025-2028 und Budget 2025 stehen dem Staatspersonal für 2025 Individuelle Lohnerhöhungen im Umfang von insgesamt 0,6 % der Jahreslohnsumme zur Verfügung. Die Bildungsdirektion regelt den Vollzug für das Lehrpersonal sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule mit Verfügung vom 18. Dezember 2024.

1.1. Anlaufstufen

Die in den Anlaufstufen 1 und 2 eingestuftten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten auf 1. Januar 2025 eine Lohnerhöhung um eine Stufe. Diese Lohnanpassungen werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

1.2. Automatische Stufenerhöhung

Bei Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern in den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird gemäss § 24 Abs. 2 LPVO der Lohn auf den 1. Juli 2025 um eine Stufe erhöht, sofern die Anstellung vor dem 1. Januar 2025 begonnen hat und am 1. Juli 2025 noch besteht. Dazu benötigen diese Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter eine Mitarbeitendenbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2024/25 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Stufenerhöhung auch gestützt auf die Mitarbeitendenbeurteilung im Schuljahr 2023/24 der gleichen Gemeinde vollzogen werden. Diese Lohnanpassungen – sogenannte automatische Stufenerhöhungen – werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den genannten Lohnstufen mit Eintritt ab 1. Januar 2025 werden auf 1. Juli 2025 nicht aufgestuft. Ausgenommen sind Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die per 1. Januar 2025 bereits eine Lohnerhöhung von der Lohnstufe 2 in die Lohnstufe 3 erhalten haben.

1.3. Individuelle Lohnerhöhungen

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den Lohnstufen 4, 6, 8, 14, 18, 19 und 22 wird auf 1. Juli 2025 eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt, wenn die Anstellung vor dem 1. Januar 2025 begonnen hat und am 1. Juli 2025 noch besteht.

Ausgenommen sind Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter,

- die bereits die Altersgrenze erreicht haben
- die im Jahr 2024 von der Lohnstufe 3 in die Lohnstufe 4 oder
- die im Jahr 2024 von der Lohnstufe 5 in die Lohnstufe 6 oder
- die im Jahr 2024 von der Lohnstufe 7 in die Lohnstufe 8 oder
- denen beim Eintritt im Jahr 2024 die Unterrichts- und Berufstätigkeit mit 3, 6 oder 9 Jahren angerechnet wurde.

Die Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2024/25 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Individuelle Lohn-erhöhung auch gestützt auf die Mitarbeiterbeurteilung im Schuljahr 2023/24 der gleichen Gemeinde vollzogen werden.

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter ab Lohnstufe 3, die nach dem 1. Januar 2025 eintreten, werden auf 1. Juli 2025 nicht berücksichtigt.

1.4. Zusammenfassung in tabellarischer Darstellung

Einstufung 31.12.2024	Bedingungen	MAB (SJ 2024/25, ausnahmsweise SJ 2023/24)	Termin
1 und 2	Keine (automatisch)	Keine	1.1.2025
3, 5, 7, 9, 11 und 12	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2025 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2025 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2025
4	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2025 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2025 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2024 – Kein Eintritt im Jahr 2024 mit 3 anrechenbaren Jahren 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2025

Einstufung 31.12.2024	Bedingungen	MAB (SJ 2024/25, ausnahmsweise SJ 2023/24)	Termin
6	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2025 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2025 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2024 – Kein Eintritt im Jahr 2024 mit 6 anrechenbaren Jahren 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2025
8	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2025 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2025 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2024 – Kein Eintritt im Jahr 2024 mit 9 anrechenbaren Jahren 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2025
14	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2025 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2025 – Keine Erreichung der Altersgrenze 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2025
18 und 19	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2025 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2025 – Keine Erreichung der Altersgrenze 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2025
22	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2025 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2025 – Keine Erreichung der Altersgrenze 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2025

Die Lohnstufen 10, 13, 15 -17, 20 - 21 sowie 23 – 27 können für eine Individuelle Lohnerhöhung nicht berücksichtigt werden, da die finanziellen Mittel nicht ausreichen.

2. Lohneinstufung 2025

Anrechenbare Jahre	Lohnstufen ab 1. Januar 2025 Kindergarten-, Primar- und Sekundarlehrpersonen	Lohnstufen ab 1. Januar 2025 Fachlehrpersonen Primarstufe	Lohnstufen ab 1. Januar 2025 Fachlehrpersonen Sekundarstufe
0	1	1	1
1	2	1	1
2	3	2	1
3 bis 4	4	3	2
5 bis 6	5	4	3
7	6	5	4
8 bis 9	7	6	5
10	8	7	6
11	9	8	7
12 bis 17	10	9	8
18	12	11	10
19 bis 26	13	12	11
27 bis 33	15	14	13
34 bis 40	16	15	14
41	19	18	17
42 bis 46	20	19	18

3. Kontakt

Lohnentwicklung 2025

Sektor Lohn
E-Mail: lohn@vsa.zh.ch

Lohneinstufung 2025

Sektor Personal
E-Mail: personal@vsa.zh.ch